

Stellungnahme
der
Industrie- und Handelskammer Düsseldorf,
Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein,
Industrie- und Handelskammer Wuppertal – Solingen – Remscheid,
Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer zu Duisburg
und der
Handwerkskammer Düsseldorf

zum
Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf
der
Bezirksregierung Düsseldorf

Stand: 19. Februar 2015

Vorwort

Ende Oktober 2014 hat die Bezirksregierung Düsseldorf den Regionalplan-Entwurf Düsseldorf (RPD-Entwurf) vorgelegt. Der neue Regionalplan stellt wichtige Weichen für die wirtschaftliche Entwicklung der Region in den nächsten 20 Jahren. Die Kammern begrüßen es daher sehr, dass in die textlichen Vorgaben des RPD-Entwurfs wesentliche Inhalte des Fachbeitrags der Wirtschaft zum Regionalplan Düsseldorf aus August 2011 eingeflossen sind. Der Fachbeitrag wurde von den Industrie- und Handelskammern Düsseldorf, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid, der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg und der Handwerkskammer Düsseldorf vorgelegt.

Begrüßt wird auch, dass die Bezirksplanungsbehörde die Belange der Wirtschaft umfangreich gewürdigt hat. Das kommt etwa in den Kapiteln 3.2.1, 3.3.1 und 3.3.2 zum Ausdruck, in denen sich von der Wirtschaft gewünschte Aussagen zum Trennungsgrundsatz wiederfinden und die unter anderem die Gebietskategorie ASB-GE sowie zweckgebundene GIB für Hafenstandorte definieren beziehungsweise vorsehen. Einen unverzichtbaren Beitrag zur langfristigen Sicherung der Funktionsfähigkeit von Hafenstandorten leistet Ziel 1 in Kapitel 3.3.2. Die hierin vorgeschriebenen Mindestabstände von 300 Metern, die zukünftig auf Ebene der Bauleitplanung zwischen Häfen und Baugebieten, in denen Wohnnutzungen realisiert werden können, eingehalten werden müssen, sind aus Sicht der Wirtschaft dringend erforderlich. Durch solch eine Regelung können, anders als derzeit noch, Konflikte zwischen einer Hafennutzung und einer heranrückenden Wohnbebauung erst gar nicht entstehen. Daher begrüßen wir solch eine Konfliktvorbeugemaßnahme ausdrücklich.

Die Kammern haben aber auch noch Hinweise und Änderungswünsche formuliert.

1. Einleitung

1.1. Die Region und ihr Plan

In diesem Kapitel wird die Region definiert (Seiten 12-13). Im Zusammenhang mit der großräumigen Einordnung (siehe Europakarte auf Seite 12) empfehlen wir, das deutsche Staatsgebiet nicht mehr als „BRD“ sondern als Deutschland zu bezeichnen. Des Weiteren sollten sich auf Seite 14 oben die Bezeichnungen der Großregionen, wie sie in Abbildung 1.1.3 „Naturräumliche Großregionen“ verwandt werden, in identischer Schreibweise im Textkapitel wiederfinden.

Auf den Seiten 15-18 werden der Flächen-, Bevölkerungs- und Wirtschaftsanteil sowie die Einwohnerdichte im Verhältnis zu NRW dargestellt. Es folgen Erwerbstätige in der Planungsregion und Einpendlerströme. Wir bitten darum, im zweiten Absatz auf der Seite 15 auch das Handwerk mit seinem breiten Spektrum an produzierendem Gewerbe und Dienstleistungen als wichtigen Wirtschaftsfaktor der Region zu erwähnen. Außerdem empfehlen wir, die auf den Seiten 15-18 präsentierten Fakten in der Endfassung zu aktualisieren. IT.NRW hat beispielsweise am 4. November 2014 eine aktuelle Pendlerrechnung vorgelegt.

3. Siedlungsstruktur

3.1. Festlegung für den gesamten Siedlungsraum

3.1.1. Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen

Den Erläuterungstext Nummer 1, Seite 45, bitten wir, weiter zu fassen. Zur Bestandsentwicklung gehört aus unserer Sicht nicht nur die Erweiterungsmöglichkeit eines Betriebes am eigenen Standort, sondern auch die Verlagerungsmöglichkeit innerhalb des Ortsteils. Deshalb sollte der achte Satz des Erläuterungstextes nicht nur auf die Erweiterung, sondern auch auf die Verlagerung bestehender Betriebe eingehen. Da sich aus einem innerörtlichen Verlagerungsbedarf ein Bedarf an neuen Gewerbeflächen ergeben kann, regen wir an, in den Erläuterungstext auch einen Hinweis aufzunehmen, dass bauleitplanerisch gesicherte Gewerbegebiete bei einem nachgewiesenen örtlichen Bedarf erweitert werden können.

Wie der Erläuterung Nummer 2 auf Seite 45 zu entnehmen ist, erfordert die Umwandlung der Sondierungsbereiche in ASB oder GIB eine Regionalplanänderung. Da die Sondierungsbereiche in Abstimmung mit den Kommunen vor dem Hintergrund eines festgestellten Bedarfs festgelegt wurden (Begründung Seite 19), regen wir an, die notwendige Regionalplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 5 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Hierdurch kann das Verfahren beschleunigt werden. Ein entsprechender Hinweis sollte in die Erläuterung Nummer 2 aufgenommen werden.

Auch weisen wir darauf hin, dass in den Beikarten 3 A „Sondierung für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ das Bergische Städtedreieck fehlt.

3.1.2. Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Den Sätzen eins und zwei von Ziel 2, Punkt 2 „Flächentausch“, stimmen wir zu. Zu Satz drei haben wir folgenden Hinweis: Ausnahmsweise kann es auch sinnvoll sein, Flächen, die bislang für Wohnungsbau oder Gewerbe vorgesehen waren, in Freiflächen umzuwandeln. Hierdurch lassen sich immissionsschutzrechtliche Konflikte zwischen emittierenden Betrieben und schützenswerten Nutzungen vermeiden. Der letzte Satz sollte daher wie folgt ergänzt werden: *„... wenn es zur klimaökologischen Verbesserung beiträgt, andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Flächen vorliegen oder wenn der Tausch zur Verbesserung der immissionsschutzrechtlichen Situation beiträgt. Dabei sind die Entwicklungsoptionen von emittierenden Unternehmen besonders zu berücksichtigen.“*

Grundsatz 2 stimmen wir zwar zu, wir haben aber noch folgenden kritischen Hinweis zum zweiten Satz der Erläuterung Nummer 8, Seite 53: *„Eine Raumbedeutsamkeit liegt auch vor, wenn die auf der Brachfläche vorgesehenen Nachnutzungen (z.B....) das der Region zur Verfügung stehende Mengengerüst erheblich beeinflusst“*. Damit aus dem Grundsatz kein vorrangiger Belang abgeleitet werden kann, bitten wir um Klarstellung, was unter dem Begriff „*erheblich*“ zu verstehen ist.

Die Tabelle 3.1.2.1 (Seite 48) ist zu aktualisieren. Dort stimmen die Summen des ermittelten Bedarfs nach HSP 2 und der Entwicklungspotenziale für den Kreis Mettmann nicht mit den errechneten Werten aus der Begründung überein. Die Kammern regen deshalb an, die Tabellen 3.1.2.1 und 3.1.2.2 noch einmal komplett zu überprüfen.

3.1.3 Konversion

Absatz 1 und 2 des Grundsatzes 1 stimmen wir zu. Absatz 3 stimmen wir dann zu, wenn der letzte Kriterienpunkt *„Eine etwaige bauliche Nachnutzung soll sich auf den während der militärischen Nutzung baulich oder verkehrlich geprägten Bereich (bebaute/versiegelte Fläche, Gebäude, Infrastruktur) beschränken“* gestrichen wird. Dieses Kriterium erschwert eine marktfähige Verwertbarkeit.

Absatz 4 stimmen wir zu, wenn in Absatz 3 der letzte Kriterienpunkt gestrichen wird. Sollte die Bezirksplanungsbehörde den letzten Kriterienpunkt aus Absatz 3 nicht streichen wollen, bitten wir, Absatz 4 um folgende Ausnahmeregelung zu ergänzen, damit Konversionsflächen bedarfsorientiert genutzt werden können: *„Bei einem in der Region abgestimmten Konzept zur Nachfolgenutzung der Konversionsflächen kann die bauliche Entwicklung auch über die bislang baulich genutzten Flächen hinaus geplant werden“*.

3.2. Allgemeine Siedlungsbereiche

3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

Mit Blick auf die bislang nur im Kapitel 3.3.1. „Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)“ genannten ASB-GE regen wir einen zusätzlichen Grundsatz 6 auch in diesem Kapitel an. Dieser sollte sich auf ASB beziehen, die absehbar ausschließlich für gewerbliche Entwicklungen im Sinne von § 8

BauNVO vorgehalten werden sollen. Solche ASB sollten im neuen Regionalplan zeichnerisch vorrangig als ASB-GE dargestellt werden, da Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO vorwiegend der Unterbringung nicht erheblich belästigender Betriebe dienen. Hierunter fallen auch Betriebe, die einen Störungsgrad haben und daher nicht zwangsläufig wohnverträglich sind. Auch sie müssen deshalb vor einer heranrückenden Wohnbebauung geschützt werden.

3.3 Festlegungen für Gewerbe

3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)

Wir regen an, Grundsatz 1 so zu ergänzen, dass Abstandsflächen vorrangig im ASB zu realisieren sind. Nicht in jedem „Grenzbereich“ zwischen GIB und ASB können wegen einer zu geringen Flächengröße ASB-GE festgesetzt werden. Vor dem Hintergrund knapper werdender GIB-Flächen und einer zunehmend heranrückenden Wohnbebauung an Industriestandorte bitten wir in Anlehnung an die Leitlinie 1.4.1. „GIB für Emittenten sichern“ (hier 5. Absatz) um folgende Ergänzung nach dem letzten Satz: *„Grenzen GIB und ASB aneinander, sind die Abstände vorrangig im ASB sicherzustellen.“*

3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Ziel 2 stimmen wir zu, wenn der zweite Satz gestrichen wird. Die Festsetzung von Mindestgrößen auf Regionalplanebene, die einzelne Betriebe benötigen, um unter die Regel dieses Ziels zu fallen, ist unserer Auffassung nach planerisch nicht umsetzbar und daher rechtlich angreifbar. Das Festsetzen einer Mindestgröße in Kombination mit der Anzahl der Betriebe auf Ebene eines Bebauungsplans käme einer Kontingentierung gleich (vgl. BVerwG-Urteil 4 CN 4.07 vom 3.4.2008). Die Mindestgröße eines Betriebes ist zudem städtebaulich zu begründen und nicht raumordnerisch. Darüber hinaus sehen wir auch ganz praktische betriebliche Probleme, die sich aus solch einer Festsetzung ergeben. Betriebe entwickeln sich dynamisch. Ein Betrieb, der heute mit zehn Hektar Fläche im Endausbau plant, kann in fünf Jahren 20 Hektar benötigen, aber auch weniger. Von daher wäre solch eine Zielformulierung nicht vollziehbar. Im Sinne einer rechtssicheren Zielformulierung regen wir daher sinngemäß folgenden neuen zweiten Satz an: *„Die Bauleitplanung hat dafür Sorge zu tragen, dass die GIB-Z als Standorte für flächenintensive Vorhaben und erheblich belästigende Gewerbebetriebe zur Verfügung stehen.“*

Analog hierzu sollte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass bei der Planung dieser Standorte in der Bauleitplanung darauf zu achten ist, dass Grundstücksflächen von fünf Hektar und mehr für Ansiedlungsvorhaben zur Verfügung stehen.

Den dritten Satz des Erläuterungstextes Nummer 6, Seite 67, tragen wir dann mit, wenn der Begriff stark emittierende Industriebetriebe - analog zur Zielformulierung - durch erheblich belästigende Gewerbebetriebe ersetzt wird. Des Weiteren ist nicht nur auf die Betriebe der Abstandsklasse I-IV sondern auch auf die der Abstandsklasse V abzustellen. Anderenfalls wären Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen, also Unternehmen, die von ihrer Branchenstruktur in ein mögliches Nutzungskonzept der hier aufgeführten Standorte passen, nicht zulässig. Diese Betriebe fallen in die Abstandsklasse V (300-Meter-Abstand). Betriebe der Abstandsklasse V sollten auch

deshalb zugelassen werden, damit es für diese Flächen eine ausreichende Nachfrage gibt. Zwar gibt es in den zulässigen Abstandsklassen I - IV laut Abstandsliste NRW 80 Anlagentypen. Diese sind aber beispielsweise den Sparten Kraftwerke, Stahlbe- und -verarbeitung und Automobilherstellung zuzuordnen. Eine starke Nachfrage nach Flächen in der Planungsregion aus diesen Sparten ist kaum zu erwarten.

Des Weiteren weisen wir im Zusammenhang mit Ziel 2 darauf hin, dass aktuell im Kreis Kleve auf regionaler Ebene große zusammenhängende Logistikflächen interkommunal abgestimmt werden. Dieser Prozess wird bis zum Frühjahr 2015 abgeschlossen sein. Möglicherweise ist dann noch die Liste der GIB mit Zweckbindung „Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ um flächenintensive Vorhaben im Kreis Kleve zu ergänzen. Wir bitten, dieses im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Analog zu Ziel 2 bitten wir darum, auch bei Ziel 3 im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, dass im Kreis Kleve aktuell auf regionaler Ebene große zusammenhängende Logistikflächen interkommunal abgestimmt werden. Dieser Prozess wird bis zum Frühjahr 2015 abgeschlossen sein. Ggf. müsste dann die Liste der überregional bedeutsamen Standorte um weitere flächenintensive Vorhaben im Kreis Kleve ergänzt werden.

Genauso, wie in Kapitel 3.3.1, Grundsatz 1, regen wir im hier einschlägigen Grundsatz 1 folgende Ergänzung der Norm an: *„Deshalb sollten die Abstände vorrangig im ASB sichergestellt werden.“*

3.4. Großflächiger Einzelhandel

Dem Ziel 1 stimmen wir zu, bitten aber darum, in der Begründung auf der Seite 57 im dritten Absatz (hier: zweiter Satz) nicht von *„nicht wesentlich störendem Gewerbe“* zu sprechen, sondern analog zu Kapitel 3.3.1, Ziel 3, Erläuterung Nummer 4 und § 8 BauNVO, von *„nicht erheblich belästigendem Gewerbe“*.

Grundsatz 3 steht nach unserer Auffassung in Widerspruch zu § 5 Abs. 2 BauGB. Die Bundesnorm ermächtigt Kommunen, ZVB im FNP darzustellen. Von daher sehen wir auf Ebene des Regionalplans keinen Regelungsbedarf mehr und bitten im Sinne eines schlanken Regionalplans den Grundsatz zu streichen.

4. Freiraum

4.1.1 Freiraumschutz und -entwicklung

Grundsatz 2 stimmen wir zu, wenn der Ausnahmenkatalog (s. Absatz 3) um die Vorhaben ergänzt wird, für die es bereits an anderer Stelle im Regionalplan vorhabenbezogene Regelungen gibt. Denn der Regionalplanentwurf trifft nicht nur für Wind- und Biomasseanlagen vorhabenbezogene Regelungen sondern beispielsweise auch für Abgrabungen und Gartenbaubetriebe.

Wir stimmen dem Grundsatz 3 zu, bitten aber, in die Erläuterung Nummer 9, Seite 81, einen Ausnahmetatbestand aufzunehmen, wonach es für gewerbliche Entwicklungen dann Spielräume gibt, wenn eine Erweiterung innerhalb der Bestandsflächen nicht oder nicht mehr möglich ist. Unternehmen benötigen an ihren Standorten langfristig Entwicklungsspielräume, um wettbewerbsfähig zu sein. Des Weiteren sollte berücksichtigt werden, dass Unternehmen an einer Umnutzung beispielsweise eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes dann interessiert sind, wenn sie die entsprechenden Spielräume haben. Nur wenn es auch entsprechende Nachfrage nach den im Grundsatz dargestellten Standorten gibt, tritt der Fall ein, der in der Erläuterung Nummer 9 im zweiten Absatz dargestellt ist, nämlich, dass prägende Bestandteile historisch gewachsener Kulturlandschaften gesichert werden.

Grundsatz 4 stimmen wir zu. Wir bitten aber in die Erläuterung Nummer 10, Seite 81, einen Ausnahmetatbestand aufzunehmen. Danach soll der Eingriff in die Freiraumbänder im Einzelfall dann ausnahmsweise erlaubt sein, wenn es nach Prüfung von Alternativen keine andere Möglichkeit gibt, ein bestimmtes Vorhaben zu realisieren und das Freiraumband in seiner Funktion nicht zerstört wird. Denn durch die Ausweisung von Freiraumbändern wird neben Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Grünzügen und anderen Schutzräumen eine weitere Schutzkategorie geschaffen, die die Ansiedlung und/oder Erweiterung von Vorhaben nach § 35 BauGB erschwert. Nach heutigem Stand sind Freiraumbänder kein Kriterium, das nach § 35 Abs. 4 BauGB im Falle einer betrieblichen Erweiterung in ein Freiraumband hinein zu berücksichtigen wäre.

4.1.2 Regionale Grünzüge

Die textlichen Vorgaben (Ziel 1 und Ziel 2) zu Regionalen Grünzügen lehnen wir ab. Die Kammern hatten sich bereits in ihrer Stellungnahme zum LEP-NRW-Entwurf (hier: Ziel 7.1-6) gegen eine entsprechende textliche Vorgabe mit Zielqualität ausgesprochen. Denn die Schutzintensität von Regionalen Grünzügen liegt erkennbar unter derjenigen von festgesetzten Naturschutzgebieten. Wir empfehlen, stattdessen für die Regionalen Grünzüge einen eigenständigen Grundsatz in Kapitel 4.2. „Schutz von Natur und Landschaft“, Unterkapitel 4.2.1 „Allgemeine Vorgaben“ aufzunehmen.

Hält die Bezirksplanungsbehörde an ihren Zielformulierungen fest, weisen wir darauf hin, dass Satz zwei von Ziel 1 (hier: Unzulässigkeit von Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen eines Regionalen Grünzugs beeinträchtigen) aus unserer Sicht im Widerspruch zu Ziel 1 aus Kapitel 3.1.1 „Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen“ steht. Letzteres sichert die Eigenentwicklung der Ortsteile, die nicht als Siedlungsraum dargestellt sind. In Ziel 1 von Kapitel 4.1.2. ist für Ortsteile, die nicht als Siedlungsraum dargestellt sind, keine Ausnahme formuliert. Daher wären nach unserem Verständnis zukünftig Planungen und Maßnahmen, die die Aufgabe und Funktion der Regionalen Grünzüge beeinträchtigt, in den Ortsteilen, die mit einer Regionalen-Grünzug-Signatur überplant wurden, unzulässig. Wie wir einigen Plandarstellungen 1:50.000 entnehmen können, gibt es aber Ortsteile gemäß Kapitel 3.1.1., Ziel 1, die mit einer Signatur „Regionaler Grünzug“ überplant sind (s. beispielsweise Düsseldorf Kalkum, Kartenblatt 19). Wir regen daher an, die Ortsteile, die nicht zeichnerisch im Regionalplan dargestellt sind, unter die in Kapitel 4.1.2., Ziel 1 formulierten Ausnah-

men von Satz drei zu fassen. Alternativ könnte die Überlagerung von Ortsteilen, die nicht als Siedlungsraum dargestellt sind, mit dem Planzeichen „Regionaler Grünzug“ aufgehoben werden.

Des Weiteren hinterfragen wir die Anwendbarkeit der gewählten Kriterien, die zur Ausweisung der regionalen Grünzüge geführt haben, kritisch (s. hierzu Begründung Seite 347 ff in Verbindung mit Beikarten 4 C). Damit ein Regionaler Grünzug ausgewiesen werden kann, muss der Raum, der mit solch einer Signatur überplant wird, über sogenannte herausragende und/oder besondere Funktionen verfügen (s. Beikarten 4 C). Eine herausragende Funktion ist beispielsweise die Naherholung. Von daher erschließt es sich uns nicht, warum beispielsweise Kläranlagenstandorte (s. beispielsweise Düsseldorf Süd, Kartenblatt 24, Wuppertal - Buchenhofen, Kartenblatt 25) oder große Parkplätze (s. beispielsweise Parkplatz der Düsseldorfer Messe, Kartenblatt 19) mit der Signatur „Regionaler Grünzug“ überplant worden sind. Da nach unserem Verständnis die großräumige Funktion eines Regionalen Grünzuges auch dann erhalten bleibt, wenn in diesem kleinräumige Flächen ausgespart werden, sollten bebaute Standorte, die in solch einem Regionalen Grünzug liegen, von der Signatur freigehalten werden.

4.2 Schutz von Natur und Landschaft

4.2.2 „Schutz der Natur“

Die Erläuterung Nummer 6, Seite 95, bezieht sich auf einen Grundsatz 3. Diesen gibt es in den textlichen Vorgaben des Kapitels nicht. Die Erläuterung ist daher zu streichen.

4.4 Wasser

4.4.1 Wasserhaushalt

Da bei der regionalplanerischen Behandlung des Themas „Wasserhaushalt“ auch die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu berücksichtigen sind, regen wir an, den WHG-Grundsatz „die wirtschaftliche Nutzbarkeit von Wasser zu gewährleisten“ (vgl. Landmann/Rohmer: Umweltrecht Kommentar, 1 WHG Vorb. 15) wie folgt in Satz eins von Grundsatz 1 zu integrieren: *„Sauberes Wasser ist ein zentraler Bestandteil der Natur, ein unverzichtbares Lebensmittel und eine wichtige Basis für unterschiedliche Produktions- und Dienstleistungsprozesse. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so erfolgen, dass der quantitative und qualitative Schutz der ober- und unterirdischen Wasservorkommen gewährleistet wird.“*

4.4.2 Oberflächengewässer

Dem Grundsatz 1 stimmen wir zu. Wir regen aber an, im Grundsatztext nicht nur auf die Bedeutung von Oberflächengewässern, Fließgewässern und deren Ufern für beispielsweise den Biotopverbund oder Kulturlandschaften abzustellen, sondern den Text um die wirtschaftlichen Funktionen beispielsweise als Wasserstraße, Hafenstandort aber auch Entnahmestelle für Brauchwasser zu ergänzen.

Dem Grundsatz 2 stimmen wir zu, regen aber an, den Begriff „ausreichende Randstreifen“ zu definieren. Der Definition sollte die normierte Breite nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz und § 90 a Landeswassergesetz zu Grunde gelegt werden.

Darüber hinaus bitten wir, im Erläuterungstext klarzustellen, dass auch zukünftig Planungen und Maßnahmen für „ortsgebundene Nutzungen“ nach wasserrechtlichen Vorschriften genehmigungsfähig bleiben. Insbesondere in den Randbereichen des Rheins gibt es eine Vielzahl von Anlagen zur Wasserentnahme und zur Einleitung. Diese Anlagen liegen häufig im planungsrechtlichen Außenbereich. Gleiches gilt für Planungen und Maßnahmen von Hafen- und Umschlagsanlagen.

4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz

Grundsatz 1 stimmen wir zu, wenn in der Erläuterung Nummer 1, Seite 107, der dritte Aufzählungspunkt analog zur Festsetzung von Kapitel 3.10. „Wasserwirtschaft“, Ziel 2, hier: 2. Absatz, 6. Spiegelstrich, GEP 99 gefasst wird. Laut GEP 99 sind in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz nur Nassabgrabungen und grundwassergefährdende Trockenabgrabungen untersagt. Zukünftig sollen alle Abgrabungen – gleich, ob grundwassergefährdend oder nicht - untersagt werden. Wir sehen hierin eine qualitative Verschärfung, die durch die Fachgesetze in diesem Umfang nicht gedeckt ist.

Dem Grundsatz 2 stimmen wir zu, wenn der dritte Satz gestrichen wird. Liegen Vorhaben in einem Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß Beikarten 4 G - Wasserwirtschaft - , sind bei der Vorhabenzulassung die nach den jeweiligen Fachgesetzen geltenden Genehmigungsvorbehalte oder Verbote zu beachten. Die fachgesetzlichen Regelungen lassen unter bestimmten Voraussetzungen Einzelfallprüfungen zu.

4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

Den drei Grundsätzen stimmen wir zu. Allerdings haben wir zu folgenden Erläuterungen noch Anregungen:

Den letzten Satz der Erläuterung Nummer 3, Seite 109, lehnen wir ab, da er unserem Verständnis nach den ersten Satz von Grundsatz 1 verschärft. Laut Satz eins von Grundsatz 1 soll die Möglichkeit geprüft werden, ob frei werdende Flächen als Nachnutzung dem Retentionsraum zugeführt werden können. Der letzte Satz der Erläuterung hingegen enthält eine Nachweispflicht. Denn rückgewinnbare Überschwemmungsflächen für Planungen und Projekte sollen nur in Anspruch genommen werden können, wenn nachgewiesen wird, dass sie sich nicht mehr für eine Rückgewinnung eignen. Analog zu o.g. Grundsatz regen wir eine ergebnisoffene Formulierung an.

Darüber hinaus regen wir an, die Erläuterung Nummer 5, Seite 109, um den zentralen Inhalt des Bundesverwaltungsgerichtsurteils 4 CN 6.12 vom 3. Juni 2014 zu ergänzen. In diesem Urteil hat das Gericht klargestellt, dass der § 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur solche Flächen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten erfasst, die erstmalig einer Bebauung zugeführt werden sollen. Bloße Umplanungen, etwa die Änderung der Gebietsart eines bereits bestehenden Baugebiets, fallen nicht hierunter. In diesem Fall sind die Belange des Hochwasserschutzes im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und 12, Abs. 7, § 2 Abs. 3 BauGB) sowie die für die Vorhabenzulassung erforderlichen hochwasserschutzrechtlichen Abweichungsentscheidungen (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2, Abs. 3 WHG) zu beachten.

Abschließend regen wir an, in die Erläuterung Nummer 10, Seite 110, einen Hinweis aufzunehmen, wonach auch solche Hochwasserschutzmaßnahmen geprüft werden sollen, bei denen Uferregionen unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze tiefergelegt werden, beispielsweise im Zuge vorbereitender Rohstoffgewinnung. Durch entsprechende Kooperationen mit der rohstoffgewinnenden Wirtschaft lassen sich Synergieeffekte nutzen und Kosten reduzieren.

4.4.5 Abwasser

Die Abstandsliste sieht bei Abwasserbehandlungsanlagen keine Unterschreitung der Abstände vor. Damit dem Trennungsgebot hinreichend Rechnung getragen wird, sollte der Erläuterungstext Nummer 2, Seite 111, in Anlehnung an Kapitel 3.10 „Wasserwirtschaft“, Ziel 4 GEP 99 (hier: Erläuterungstext), um folgenden Aspekt ergänzt werden: *„ Abstände nach Abstandsliste NRW von 500 Metern für Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW und 300 Meter für Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EW sind einzuhalten.“*

4.5. Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

4.5.2 Gartenbau

Wir regen an, die Liste der Standorte von Ziel 2 um Kevelaer zu ergänzen. Das Kevelaerer Unternehmen EUROFLEURS - Elbers GmbH & Co KG, das östlich des Ortsteils Twisteden seinen Standort hat, beabsichtigt, seinen Betrieb zu erweitern. Die geplante Erweiterung fällt laut Stadtverwaltung nicht mehr unter den Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB. Damit das Bauleitplanverfahren durchgeführt werden kann, muss der Standort auf Ebene des Regionalplans als raumbedeutsame Gewächshausanlage festgeschrieben werden.

Des Weiteren regen wir an, in der Erläuterung Nummer 2, Seite 117 klar zu stellen, dass auch Flächen für gartenbau- und großhandelsbedingte Logistik Bestandteil einer raumbedeutsamen Gewächshausanlage sein können. Gartenbaubetriebe mit Gewächshausanlagen produzieren nicht nur gartenbauliche Produkte, sondern betätigen sich vielfach auch als Großhändler. Mit dem Großhandel eng verknüpft ist der Transport von Gütern.

5. Infrastruktur

5.1.1 Übergreifende Aspekte

Ergänzungsbedarf haben wir zum Erläuterungstext Nummer 1, Seite 121.

Mit Blick auf die Bedeutung der Planungsregion als Logistikstandort bitten wir, vor Satz drei ergänzend folgenden Satz neu aufzunehmen:

„Mit den Binnenhäfen und den geplanten dezentralen Umschlaganlagen bietet der Wirtschaftsraum Düsseldorf jedoch auch ein Angebot zur Wertschöpfung durch Brechung der potenziellen Transitverkehre.“

Des Weiteren bitten wir, im Erläuterungstext auf die Bedarfsplanung abzustellen, die aus regionalpolitischer Sicht erforderlich ist, für die aber noch keine Trassenführung festgelegt ist. Wir bitten daher,

vor Satz fünf folgende neuen Sätze einzufügen: *„Hierbei ist besonderer Augenmerk auf leistungsstarke Verbindungen der Suprastruktureinrichtungen (Binnenhäfen, Umschlagterminals etc.) und deren direkte Anbindung an die überregionalen Verkehrswege zu legen. Hierzu gehört der Erhalt bestehender Infrastrukturen für Schiene, Straßen, Schiffs- und Luftverkehr, ihre effizientere Nutzung sowie ihr bedarfsgerechter und umweltverträglicher Ausbau. Deshalb sind die Aus- bzw. Neubaumaßnahmen, welche der Regionalrat als regional bedeutsam definiert hat, die aber in die übergeordneten Planungen noch nicht übernommen wurden, zeichnerisch mittels Planzeichen „Bedarfsplanung ohne räumliche Festlegung“ darzustellen. Dieses Planzeichen sichert Suchräume, die bis zur Entscheidung über die Trassenführung von konkurrierender Planung freizuhalten sind.“*

In diesem Zusammenhang regen wir eine zusätzliche Beikarte 5 an, in der die Vernetzung der Suprastruktur, deren Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz und die Lücken, die aus regionaler Sicht zu schließen sind, dargestellt wird.

5.1.3 Schienennetz

Wir bitten, in Erläuterung Nummer 3, Seite 124, auch auf Schienenverbindungen abzustellen, die der Regionalrat als regional bedeutsam definiert, für die es jedoch noch keine Trassenfestlegung gibt.

Nach dem letzten Satz der Erläuterung sollten daher noch folgende zusätzliche Sätze eingefügt werden: *„Die regional bedeutsamen sowie die vom Land zum Bundesverkehrswegeplan (neu) angemeldeten Schienenverbindungen werden im Sinne von Suchräumen mittels Planzeichen „Bedarfsplanung ohne räumliche Festlegung“ ergänzend dargestellt. Für diese gilt ebenfalls der besondere Schutz vor konkurrierender Planung.“*

In Erläuterung Nummer 4, Seite 124, bitten wir, auch auf den Eisernen Rhein zu berücksichtigen. Daher regen wir vor dem vierten Satz noch folgende Ergänzung an: *„Rechnung zu tragen ist auch den besonderen Verkehrsbeziehungen zu den ZARA-Häfen und hier besonders zum Hafen Antwerpen. Aufgrund des wachsenden internationalen Warenverkehrs wird die Verkehrsbelastung zwischen den Häfen der Westrange und den Binnenhafenstandorten im Wirtschaftsraum Düsseldorf deutlich zunehmen. Eine leistungsfähige Schienenverbindung ist daher unabdingbar. Im Fall des Hafens Antwerpen ist die politische Entscheidungsfindung für den Trassenverlauf noch nicht abgeschlossen. Derzeit wird auf Landesebene die Führung des Eisernen Rheins von Niederkrüchten an der deutsch/niederländischen Grenze entlang der der BAB A 52 / BAB A 44 über Mönchengladbach und Viersen nach Krefeld und Duisburg priorisiert. Der Raum entlang der genannten Trasse sollte als Suchraum vor konkurrierender Planung durch Darstellung des Planzeichens „Bedarfsplanung ohne räumliche Festlegung“ gesichert werden.“*

5.1.4 Straßennetz

Wir regen an, im Erläuterungstext Nummer 2, Seiten 129-130, mit Blick auf den Hafen Krefeld, folgenden zusätzlichen Unterpunkt einzufügen: *„Die Erreichbarkeit der Suprastruktureinrichtungen und deren Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz führen zu Ergänzungsbedarf im Straßennetz. Der Hafen Krefeld benötigt perspektivisch eine Südanbindung an die BAB A 57. Diese regional bedeutsame Maßnahme ist als gepunktete Linie zur Sicherung eines Suchraumes dargestellt.“*

5.1.5 Flughäfen/Luftverkehr

Zu diesem Kapitel haben wir folgende Hinweise:

Der Luftverkehr hat für den Wirtschafts- und Industriestandort eine hohe Bedeutung. Die fortschreitende internationale Arbeitsteilung erfordert leistungsfähige Luftverkehrsstandorte. Um die hohe Standortqualität in dem Plangebiet zu erhalten und das prognostizierte Verkehrsmengenwachstum bewältigen zu können, müssen ausreichende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Wir begrüßen es sehr, dass der Entwurf des Regionalplans mit den Erläuterungen zu den Grundsätzen, die systematische Kapazitätsanpassung als Ziel formuliert. Nicht nachvollziehen können wir, dass diese Zielsetzung erst in den Erläuterungen thematisiert wird. Wir würden es begrüßen, wenn das genannte Ziel „ausreichende Kapazitäten bereitzustellen“ auch sprachlich im Grundsatz 1 berücksichtigt würde. Die Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten sollte sich dabei sowohl auf die luftrechtlichen Genehmigungen als auch die landseitigen verkehrlichen Anbindungen durch Straßen und Schienenwege beziehen.

Des Weiteren bitten wir, den zweiten Satz von Grundsatz 1 wie folgt zu ergänzen: *„Die Betreiber der Verkehrsflughäfen und die Träger öffentlicher Belange sollen sicheinsetzen“*. Denn eine leistungsfähige Anbindung des Plangebietes an das Luftverkehrsnetz kann nur gelingen, wenn sich auch die Flughafenbetreiber hierfür einsetzen. Die Flughafenbetreiber sind nicht vollständig öffentlich-rechtlich organisiert, sondern vollständig (Weeze) bzw. teilweise (Düsseldorf) privatisiert.

Darüber hinaus ist der letzte Satz des Erläuterungstextes Nummer 1, Seite 131, im Sinne einer gleichrangigen Behandlung aller Belange, die in einem Abwägungsprozess zu berücksichtigen sind, wie folgt zu ergänzen: *„Hierbei sind entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben die Belange des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm und die Belange der Flughafennutzer wie auch Flughafenbetreiber sowie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes bei der Fach- und Bauleitplanung gleichermaßen zu beachten.“*

Dem Grundsatz 2 stimmen wir zwar grundsätzlich zu, bitten aber darum, in der Erläuterung Nummer 3, Seite 132, den Begriff „flughafenaffin“ weiter zu fassen. So wie der Begriff im Text ausgelegt wird, ist er zu eng auf den Frachtverkehr ausgerichtet und wird daher den regionalen Besonderheiten von Flughäfen nicht gerecht. So ist beispielsweise dem Düsseldorfer Flughafen auch das Gewerbe, das sich räumlich benachbart angesiedelt hat (z.B. in der Airport City), funktional zuzuordnen. Diese Entwicklung ist auch in vielen deutschen Flughäfen zu beobachten und bedarf daher einer planerischen Absicherung, damit die Flughafenstandorte in der Planungsregion nicht gegenüber anderen deutschen Flughafenstandorten benachteiligt werden. Wir schlagen daher folgende redaktionelle Änderung des dritten Satzes vor: *„Als flughafenaffin sind solche gewerblichen Nutzungen zu verstehen, die hinsichtlich ihres Transportbedarfs oder ihrer geschäftlichen Ausrichtung wesentlich auf einen Flughafen angewiesen sind oder in einer positiven Wechselwirkung hiermit stehen (z.B. Luftfrachtaffine Transportunternehmen, Logistikunternehmen wie Lager- und Verteilzentren, überregional und international ausgerichtete Dienstleistungsunternehmen, Hotellerie, Gastronomie, Zulieferer (in Anlehnung an Aring 2005:3)“*.

5.2 Transportfernleitungen

Dem Grundsatz 1 stimmen wir zu. Wir bitten aber darum, in die Erläuterung noch einen ergänzenden Hinweis für die Kommunen aufzunehmen, wie zeichnerisch mit den sog. Hauptversorgungsleitungen in der vorbereitenden Bauleitplanung zu verfahren ist. Auf Ebene der Bauleitplanung gibt es in den Kommunen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die sog. Hauptversorgungsleitungen beispielsweise von Höchstspannungs- oder Fernwärmenetzen in der vorbereitenden Bauleitplanung darzustellen sind oder nicht.

5.4 Rohstoffgewinnung

5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Kritische Hinweise haben wir zu folgenden Erläuterungen:

Den Erläuterungstext Nummer 3, Seite 142, lehnen wir ab, da hier auf Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten abgestellt wird. Analog zu unserer Stellungnahme zum LEP-Entwurf (hier: Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe Rohstoffe i. V. mit der Erläuterung zu Kapitel 9.1.1 „Standortgebundenheit von Rohstoffen“) empfehlen wir, im Regionalplan entsprechend § 8 Abs. 7 Ziffer 1 ROG, BSAB als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung festzulegen. Hierdurch kann der Abbau marktfähiger oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe außerhalb der festgelegten Gebiete offen gehalten werden und langfristig die Versorgung sichergestellt werden.

Im Erläuterungstext Nummer 9, Seite 144, fehlt uns eine Konkretisierung der Versorgungshorizonte. Da der LEP-Entwurf in Ziel 9.2.-2 „Versorgungszeiträume“ nur Mindestversorgungszeiträume festlegt, können diese auf Ebene des Regionalplans konkretisiert werden. In Satz eins wird lediglich ausgeführt, dass der Rohstoffbedarf für mehr als 20 Jahre berücksichtigt wurde, für sehr begrenzte Rohstoffvorkommen wie zum Beispiel Kalkstein auch darüber hinaus. Die rohstoffgewinnenden Unternehmen benötigen wegen steigender Investitionskosten, beispielsweise aufgrund steigender Anforderungen des Immissions- und Naturschutzrechtes, wegen langer Planungs- und Genehmigungsverfahren und naturschutzfachrechtlicher Ausgleichsregelungen sowie wegen Unwägbarkeiten beim Erwerb von Grundstücken, ausreichend Investitions- und Planungssicherheit. Deshalb bitten wir darum, in den Erläuterungstext für Lockergestein einen Versorgungshorizont von 25 - 30 Jahren, für Festgestein von 50 Jahren aufzunehmen.

Entsprechend der Zielsetzung von Satz eins der Erläuterung Nummer 19, Seite 145, sollten hier auch die hochwasserschutzfördernden Auswirkungen der Rohstoffgewinnung genannt werden. Hochwasserschutzmaßnahmen stellen vor dem Hintergrund des Klimawandels (s. Kapitel 2.3 des Regionalplangentwurfs) eine unverzichtbare vorbeugende Maßnahme beispielsweise zum Schutz von Infrastruktureinrichtungen und Siedlungsraum dar. Wir regen daher an, noch folgendes viertes Bewertungskriterium aufzunehmen: *„zur Erhöhung des Retentionsvermögens und des Hinzugewinnens von Retentionsraum sowie als Beitrag für den Deichbau.“*

Wir bitten darum, in Anlehnung an Grundsatz 9.1.-1 des LEP-NRW Entwurfs in die Liste der Kriterien von Erläuterung Nummer 27, Seite 146-147, auch die Aspekte Qualität, Quantität und Seltenheit von Rohstoffen aufzunehmen. Diese Kriterien sind für die Marktfähigkeit einer Rohstofflagerstätte von entscheidender Bedeutung.

5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze

Grundsatz 2 stimmen wir zu, wenn mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung der Erläuterungstext offener formuliert wird. Der Grundsatz lässt kaum Spielraum für eine potenzielle Nutzung oder Forschung von unkonventionellen Erdgasvorkommen. Da aber sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene noch verbindliche Vorgaben fehlen, sollte die Regionalplanebene hier nicht vorgreifen. Dieses auch deshalb nicht, weil der Bundesgesetzgeber Fracking unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen ermöglichen möchte. Wir regen daher an, im Zusammenhang mit diesem Grundsatz in den Erläuterungen klarzustellen, dass Fracking im Einzelfall dort ermöglicht werden kann, wo (zukünftig) fachgesetzliche Regelungen dieses zulassen (z. B. Wasserhaushaltsgesetz).

Vor dem Hintergrund der generalartig formulierten Ausschlusskriterien in Grundsatz 2 regen wir an, auf Grundsatz 3 zu verzichten. Anderenfalls wird ohne Berücksichtigung der in Grundsatz 2 genannten Risikopotentiale eine endgültige Entscheidung vorweggenommen.